

Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests (GSBM)

vom ...

I.

Der Erlass RB 812.7 (Gesetz über den Solidaritätsbeitrag für Betroffene von Medikamententests [GSBM]) wird als neuer Erlass publiziert.

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz bezweckt die Anerkennung und Wiedergutmachung des Leids, das Menschen aufgrund von Medikamententests mit Psychopharmaka im Zeitraum von 1940 bis 1980 in psychiatrischen Kliniken im Kanton Thurgau erlitten haben.

² Es regelt den Solidaritätsbeitrag zugunsten der Betroffenen.

§ 2 Begriffe

¹ Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

1. Medikamententests: die zwischen 1940 und 1980 in psychiatrischen Kliniken auf dem Gebiet des Kantons Thurgau durchgeführten Tests am Menschen mit von der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel für den Markt nicht zugelassenen pharmazeutischen Prüfsubstanzen
2. Betroffene: von Medikamententests betroffene Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Kliniken auf dem Gebiet des Kantons Thurgau

§ 3 Solidaritätsbeitrag

¹ Betroffene haben Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag.

² Der Anspruch besteht, wenn in den Akten erwähnt wird, dass der oder dem Betroffenen mindestens ein Testpräparat verabreicht worden ist.

³ Der Solidaritätsbeitrag beträgt Fr. 25'000. Er wird auf Gesuch hin ausgerichtet.

⁴ Der Anspruch auf den Solidaritätsbeitrag ist persönlich. Er kann weder vererbt noch abgetreten werden. Stirbt ein Betroffener oder eine Betroffene zwischen Einreichung des Gesuchs und dessen Bewilligung, erlischt der Anspruch.

§ 4 Gesuche

¹ Gesuche um Gewährung des Solidaritätsbeitrags sind bis am 31. Dezember 2028 beim Staatsarchiv des Kantons Thurgau einzureichen. Wird bis dahin kein Gesuch eingereicht, ist der Anspruch auf einen Solidaritätsbeitrag verwirkt.

² Die gesuchstellende Person macht die Angaben, die geeignet sind, ihre Betroffenheit aufgrund der Krankenakte, der Dokumente im Nachlass Roland Kuhn und von ihr eingereichten Akten zu klären.

³ Das Staatsarchiv stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung.

⁴ Das Staatsarchiv des Kantons Thurgau prüft die Gesuche in der Reihenfolge des Eingangs und entscheidet über die Gewährung des Solidaritätsbeitrags.

§ 5 Finanzierung

¹ Die Kosten für die Ausrichtung der Solidaritätsbeiträge trägt der Kanton.

² Der Regierungsrat kann mit der Pharmaindustrie Vereinbarungen über eine Kostenbeteiligung abschliessen.

§ 6 Ausserkrafttreten

¹ Dieses Gesetz gilt befristet bis am 31. Dezember 2033.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.